

# Keine Belege für Stadtrechte

**Beckum (gl). Wenn es in Broschüren oder bei Stadtführungen gelegentlich heißt, Beckum hat 1224 seine Stadtrechte erhalten, so ist das irreführend. Denn Stadtrechte wurden der Siedlung Beckum nie verliehen. Zumindest gibt es dafür keine Belege.**

Die münsterschen Fürstbischöfe betrieben eine planvolle Stadtgründungspolitik, erteilten Markt- und Stadtrechte aber vorwiegend dort, wo sie einen Ort stärken wollten. So nimmt man an, dass die Stadt Beckum aus einem älteren Kirchort entstanden ist, der schon über einen regen Marktverkehr verfügte und aus eigener Kraft ein städtisches Gefüge entwickelt hatte. Möglicherweise unter Fürstbischof Dittrich, Graf von Isenburg (1219-1226), dessen Bildnis im Dom zu Münster zu sehen ist.

Es war das Ergebnis einer langen Entwicklung, die wahrscheinlich mit der Entstehung eines so genannten Königshofes begann. Königshöfe lagen an den Heerstraßen Karls des Großen, wo oft frühe Kirchen entstanden sind. In Beckum entstand die erste steinerne Kapelle schon um 785 – möglicherweise als Missionskirche – auf dem Areal einer Sachsensiedlung. Bei einer Grabung im Jahre 1964 wurden unter dem Niveau der ersten Kirche auch Staklehmreste gefunden, was darauf hindeutet, dass dieser Bereich schon vor 785 besiedelt war. (Mit Staklehm bezeichnet man Lehm oder Ton, der zur Ausfächung von Fachwerkhäusern diente und bei Schadensfeuern Spuren von Haselruten unter andrem in Ton gebrannt, verwiegte).

Aus diesem Königsgut wurde bischöflicher Haupthof der als

südöstlicher Stützpunkt des Fürstbistums Münster gestärkt wurde. So ist die Überlassung von drei Wassermühlen durch den Bischof an die Stadt Beckum im Jahre 1385 durchaus als Stärkung des Gemeinwesens zu werten.

Beckum, erstmals 1134 als Biekehem erwähnt, wird von 1199 bis 1223 noch als Dorf (villa Bekehem), bischöfliches Tafelgut (mensa nostra) oder Hof (curia) bezeichnet. Und 1223 werden die Bewohner erstmals als Bürger angesprochen als Bischof Dietrich III. von Münster die Pfarrer, Richter und alle Beckumer Bürger ermahnt, die Erhebung des Zehnten aus den Clarholzer Gütern Aldendorpe, Cudwig und Holtchem nicht zu behindern.

Er droht mit der Exkommunikation, wenn die Abgaben an das Kloster Clarholz nicht richtig erfolgen sollten.

Und als der Bischof ein Jahr später den Städten Münster, Warendorf, Ahlen und Beckum einen bösen Brief schreibt, weiß man, dass hier Stadtrechte vorherrschen. Denn darin verbietet er diesen Ortschaften entlaufene Hörige (Leibeigene) des Klosters Marienfeld aufzunehmen und Schutz zu gewähren. Das bedeutet, dass Beckum 1224 ein städtisches Gebilde und befestigt war, denn nur eine Stadtgemeinde besaß die Möglichkeit, Hörige aufzunehmen und dauerhaft zu schützen. Lebten diese Entflohenen ein Jahr in der Stadt hatten sie ihre Freiheit gewonnen, denn „Stadtluft machte frei“.

Damit wurde Beckum im Jahr 1224 erstmals zu den Städten des Münsterlandes gerechnet und besaß somit Stadtrechte, was aber nicht bedeutet, dass diese ausdrücklich verliehen wurden.

**Hugo Schürbüscher**